

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	<b>I. Firma und Sitz der Genossenschaft</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz</b></p> <p>Die Genossenschaft führt die Firma Baugenossenschaft Lahr eG Liebensteinstr. 7, 77933 Lahr</p> <p>Sie hat ihren Sitz in 77933 Lahr</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Firma und Sitz</b></p> <p>Die Genossenschaft führt die Firma  <b>Baugenossenschaft Lahr eG</b></p> <p>Sie hat ihren Sitz in 77933 Lahr.</p>	<p>= Adresse entfällt</p>
<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>	<b>II. Gegenstand der Genossenschaft</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gegenstand der Genossenschaft</b></p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</b></p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben,</p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>treuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 26 die Voraussetzungen.</p>	<p><b>veräußern</b> und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.</p> <p>(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 26 die Voraussetzungen.</p>	<p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p>
<p><b>III. Mitgliedschaft</b></p>	<p><b>III. Mitgliedschaft</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitglieder</b></p> <p>Mitglieder können werden</p> <p>a) Natürliche Personen,</p> <p>b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Mitglieder</b></p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Erwerb der Mitgliedschaft</b></p> <p>Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. <b>Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.</b></p>	<p>= gesetzliche Vorgabe (§ 15 GenG)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Eintrittsgeld</b></p> <p>(1) Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand nach gemeinsamer Beratung gemäß <u>§</u> 26 der Satzung</p> <p>(2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Eintrittsgeld</b></p> <p>(1)</p> <p>(2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen dem Ehegatten <b>bzw. dem eingetragenen Lebenspartner</b> und den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes, dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben.</p>	<p>= unverändert</p> <p>= Anpassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Kündigung, b) Tod,</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft</b></p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
c) Übertragung des Geschäftsguthabens, d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft e) Ausschluss.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erfolgen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</p> <p>b) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>c) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p> <p>d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Kündigung der Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung</p> <p>a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft,</p> <p><b>b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,</b></p> <p><b>c) die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</b></p> <p>d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p> <p>f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>Ergänzung von b) u. c) = gesetzliche Vorgabe</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.</p> <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresabschluss aus zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.</p> <p>(4) .....</p>	<p>= unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.</p> <p>(2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Übertragung des Geschäftsguthabens</b></p> <p>(1...</p> <p><b>(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend.</b></p> <p>(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des <b>ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes</b> seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere An-</p>	<p>= unverändert</p> <p>= die Teilübertragung ermöglicht, dass das übertragende Mitglied weiterhin Mitglied bleibt (§ 76 GenG a.F.)</p> <p>= Konsequenz aus Abs. 2</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
	teile zu übernehmen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b></p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</b></p>	= unverändert
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b></p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</b></p>	= unverändert

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ausschließung eines Mitgliedes</b></p> <p>(1) Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,</p> <p>b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,</p> <p>c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird,</p> <p>d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist,</p> <p>e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.</p> <p>(2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b> <b>Ausschließung eines Mitgliedes</b></p> <p>(1) .....</p> <p>a)</p> <p>b)</p> <p><b>c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</b></p> <p>d)</p> <p>(2) ...</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Ausschlussmöglichkeit ist vorverlegt</p> <p>= unverändert</p> <p>= nicht relevant - entfällt</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(4) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(5) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen.</p> <p>(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 32 Buchst. h) beschlossen hat.</p>	<p>(3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem <b>ausgeschlossenen Mitglied</b> unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das <b>ausgeschlossene Mitglied</b> nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.</p> <p>(4) <b>Das ausgeschlossene Mitglied</b> kann innerhalb eines Monats nach <b>Zugang</b> des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z. B. Einwurfeinschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.</p> <p>(5) ....</p> <p>(6) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 33 Buchst. h) beschlossen hat.</p>	<p>= Klarstellung</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= unverändert</p> <p>= Anpassung</p>



Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Auseinandersetzung</b></p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinander zu setzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 32 Abs. 1 Buchst. b.).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 15 Abs. 6). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehende fällige Forderung gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte ist nur mit Zustimmung der Genossenschaft wirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Auseinandersetzung</b></p> <p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist festgestellt worden ist (§ 33 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 15 Abs. 6). Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall. I-I</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte <b>sind</b> nur mit Zustimmung der Genossenschaft wirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. <b>Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</b></p>	<p>= Anpassung</p> <p>= Änderung aufgrund BGH-Rechtsprechung letzter Halbsatz entfällt</p> <p>= Anpassung</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.</p> <p>(5) Weist die der Auseinandersetzung zugrundeliegende Bilanz einen Verlust aus, der die Geschäftsguthaben und die Ergebnisrücklagen übersteigt, so hat der Ausgeschiedene den auf ihn entfallenden Anteil an die Genossenschaft zu zahlen. Dieser Anteil wird nach dem Verhältnis der Haftsumme des Ausgeschiedenen zur Gesamtsumme aller Mitglieder einschließlich der zum Schluss des gleichen Geschäftsjahres Ausgeschiedenen berechnet. Er ist auf die Haftsumme des Ausgeschiedenen beschränkt. Der Ausgeschiedene ist auch dann zur Verlustdeckung heranzuziehen, wenn der Verlust auf neue Rechnung vorgetragen wird. Die Auseinandersetzungsforderung der Genossenschaft wird zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, die die Bilanz festgestellt hat, fällig.</p>	<p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in <b>drei</b> Jahren.</p> <p>(5)</p>	<p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder	
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.</p> <p>(2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 26 aufgestellten Grundsätze.</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 15),</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 28),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Be-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Rechte der Mitglieder</b></p> <p>(1)</p> <p>(2)</p> <p>(3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) ....</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 29),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder <b>in Textform abgegebenen</b> Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Ge-</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert = Anpassung</p> <p>= Klarstellung</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>schlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung zu fordern (§ 30 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 42 Abs. 2),</p> <p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 34),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 38),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 8),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 7),</p> <p>i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 16 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern.</p>	<p>genständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, <b>soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören</b>, zu fordern (§ 31 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen. <b>—</b></p> <p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 35),</p> <p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 39),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen <b>ganz oder teilweise</b> zu übertragen (§ 8),</p> <p>h) ...</p> <p>i) ...</p> <p>j) ...</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses <b>—</b> und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p>	<p>= Klarstellung</p> <p>= Anpassung</p> <p>= Anpassung</p> <p>= Anpassung</p> <p>= Anpassung</p> <p>= Konsequenz aus Änderung des § 8</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Lagebericht kann entfallen</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
	<p><b>l) die Mitgliederliste einzusehen,</b></p> <p><b>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</b></p>	<p>= l) u. m) dient zur Vollständigkeit</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 15 und fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 39),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG.)</p> <p>d) Nachschüsse im Insolvenzfall der Genossenschaft (§ 17 Abs. 1).</p> <p>(2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p>(3) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belan-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) ...</p> <p>a) ...</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (<b>§ 40</b>),</p> <p>c) ...</p> <p>d) .....</p> <p>(2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p>(3) <b>Das Mitglied hat bei</b> der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der genossenschaftlichen Treue-</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Klarstellung</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
ge der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen	pflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.	
V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme	
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b></p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt 160,- Euro.</p> <p>(2) Für die Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Anteile zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.</p> <p>Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen. In diesem Falle sind jedoch 16,- Euro (1/10tel des Geschäftsanteils)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben</b></p> <p>(1) Der Geschäftsanteil beträgt <b>200,00</b> Euro.</p> <p>(2) Für <b>den Erwerb der</b> Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, zwei Anteile zu übernehmen. Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile nach Maßgabe der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage zu übernehmen. Diese Anteile sind Pflichtanteile.</p> <p>Soweit das Mitglied bereits weitere Anteile gemäß Abs. 4 gezeichnet hat, werden diese auf die Pflichtanteile angerechnet.</p> <p>(3) Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen. Der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, <b>jedoch sind in diesem</b></p>	<p>= Anpassung</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= Anpassung</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>je Geschäftsanteil sofort einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats an sind monatliche Ratenzahlungen von 16,- Euro einzuzahlen bis die Pflichtanteile voll eingezahlt sind.</p> <p>(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.</p> <p>(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt § 38 Abs. 4 der Satzung.</p> <p>(6) Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes.</p> <p>(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12 der Satzung.</p>	<p><b>Falle sofort nach der Zulassung der Beteiligung 20,- Euro</b> (1/10tel des Geschäftsanteils) je Geschäftsanteil sofort einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats an sind monatliche Ratenzahlungen von <b>20,- Euro</b> einzuzahlen bis die Pflichtanteile voll <b>erreicht</b> sind.</p> <p>(4) Über die Geschäftsanteile gemäß Abs. 2 und 3 hinaus können die Mitglieder weitere Anteile übernehmen, wenn die vorhergehenden Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat. <b>Für die Einzahlung gilt Abs. 3 entsprechend.</b></p> <p>(5) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Im Übrigen gilt <b>§ 39 Abs. 4</b> der Satzung.</p> <p>(6) ...</p> <p>(7) ....</p>	<p>= Anpassung</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Kündigung weiterer Anteile</b></p> <p>(1) Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i. S. von § 15 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich erfolgen.</p> <p>(2) Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthaben beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt. Für die Ermittlung des auszuzahlenden Teils des Geschäftsguthabens gilt § 12 sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist (§ 15 Abs. 3-6), wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Kündigung weiterer Anteile</b></p>	<p>= unverändert</p>



Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Nachschusspflicht</b></p> <p>(1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt 320,- Euro. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages i. S. von § 87 a Abs. 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll einbezahlt haben, § 87 a Abs. 2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben.</p> <p>Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87 a Abs. 2 GenG höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17 Nachschusspflicht</b></p> <p>(1) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem Geschäftsanteil. Sie haben beschränkt auf die Haftsumme Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. Die Haftsumme beträgt <b>400,00</b> Euro. Bei Übernahme weiterer Anteile tritt eine Erhöhung der Haftsumme nicht ein.</p> <p>(2) ....</p>	<p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	<b>VI. Organe der Genossenschaft</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Organe</b></p> <p>(1) Die Genossenschaft hat als Organe  den Vorstand,  den Aufsichtsrat,  die Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18 Organe</b></p> <p>Die Genossenschaft hat als Organe  den Vorstand,  den Aufsichtsrat,  die Mitgliederversammlung.</p> <p style="text-align: center;">- streichen -</p>	<p>= unverändert</p> <p>= zu verschieben in § 28 (neu)</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und <b>natürliche Personen</b> sein. <b>Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden.</b></p>	<p>= gesetzliche Vorgabe (§ 9 Abs. 2 GenG)</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 32 Abs. 1 Buchst. h).</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung Gehör zu geben.</p> <p>(4) Die Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamt-</p>	<p><b>(2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein, die Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes.</b></p> <p><b>(3) Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt, ab erteilter Entlastung, in den Vorstand bestellt werden. § 24 Abs. 6 der Satzung bleibt unberührt.</b></p> <p><b>(4) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Ende des Kalenderjahres in dem das Vorstandsmitglied das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht, bei nebenamtlich bestellten Vorstandsmitgliedern endet die Bestellung bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden (§ 33 Abs. 1 Buchst. h).</b></p> <p><b>(5) Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.</b></p> <p><b>(6) Die Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der</b></p>	<p>= dient der Vermeidung von Interessenkonflikten</p> <p>= Anpassung</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= unverändert</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>lichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig.</p> <p>(5) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p>Bestellung abgeschlossen werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Frist sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig. Für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrages aus wichtigem Grund (fristlose Kündigung) ist die Mitgliederversammlung zuständig.</p> <p>(7) Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.</p>	<p>= unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p> <p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch: ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Leitung und Vertretung der Genossenschaft</b></p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p> <p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p> <p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für Vorstandsmitglieder, die in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertreten.</p> <p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Niederschriften über Beschlüsse sind zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p> <p>(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über ge-</p>		

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein. Wahl bzw. Wiederwahl können nur vor Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 22 Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft <b>und natürliche Personen</b> sein. <b>Gehören juristische Personen oder Personengesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden.</b> Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 75. Lebensjahres erfolgen.</p> <p>(2) <b>Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner sowie weitere nahe Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</b></p> <p>(3) <b>Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt, ab erteilter Entlastung, in den Aufsichtsrat gewählt werden.</b></p> <p>(4)</p>	<p>= gesetzliche Vorgabe (§ 9 Abs. 2 GenG)</p> <p>= verschoben von Abs. 4 und ergänzt; dient der Vermeidung von Interessenkollisionen</p> <p>= Vermeidung von Interessenkollisionen = ggf. auch ein Jahr</p> <p>= unverändert bisher Abs.2</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzurufen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt bzw. weniger als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder noch gegeben ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p>(4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als leitende Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden,</p>	<p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt <b>oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 25 Abs. 4 ist</b>. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p style="text-align: center;"> — </p> <p>(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzen-</p>	<p>= unverändert</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= Satz 1 in Abs. 2 enthalten</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat. Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.</p> <p>(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes und den Prüfungsberichten Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann eine Vergütung beschließen.</p>	<p>den, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, <b>soweit</b> sich seine Zusammensetzung durch Wahlen <b>nicht</b> verändert hat.  — </p> <p> — </p> <p> — </p> <p>(8) <b>Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.</b></p>	<p>= Klarstellung = korrekterweise zu § 25 verschoben</p> <p>= zu § 25 verschoben</p> <p>= Satz 1 zu § 23 verschoben = Abs. 7 Satz 2 = Anpassung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Aufgaben des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern (§ 19 Abs. 4).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 23</b> <b>Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. <b>Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</b></p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern <b>gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</b></p>	<p>= entspricht der gesetzlich vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>= Klarstellung aufgrund Gesetzesänderung</p>



Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden ausgeführt.</p>	<p><b>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</b></p> <p><b>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</b></p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss  —  und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>(6) ....</p> <p>(7) ...</p> <p>(8) ....</p> <p><b>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</b></p>	<p>= gesetzliche Vorgabe (§ 38 GenG)</p> <p>= gesetzliche Vorgabe (§ 59 GenG)</p> <p>= Lagebericht kann entfallen</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= von § 23 verschoben</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Dritte, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates</b></p> <p>Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. <b>Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.</b> Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder 34 GenG sinngemäß.</p>	<p>= Klarstellung</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Sitzungen des Aufsichtsrates</b></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. <b>Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.</b> Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. <b>Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 20.</b> Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) ....</p>	<p>= von § 22 Abs. 5 (alt) verschoben</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p>(3) ....</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder <b>bei der Beschlussfassung anwesend ist</b>. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(5) ....</p> <p>(6) ....</p>	<p>= unverändert</p> <p>= Quorum ist bei Beschlussfassung erforderlich</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aufstellung des Neubauprogramms,</li> <li>b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft,</li> <li>c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe,</li> <li>d) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</li> <li>e) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,</li> <li>f) die Grundsätze für Nichtmitgliedergeschäfte</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen <b>auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes</b> nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Aufstellung des Neubau- und <b>Modernisierungsprogramms</b>,</li> <li>b) .....</li> <li>c) .....</li> <li>d) die Grundsätze für die Veräußerung <b>von bebauten und unbebauten Grundstücken</b> sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</li> <li>e) ...</li> <li>f) <b>das Konzept für den Rückbau von Gebäuden</b>,</li> <li>g) .....</li> </ul>	<p>= Klarstellung</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= redaktionelle Änderung</p> <p>= unverändert</p> <p>= entspricht der Praxis</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>g) das Eintrittsgeld,</p> <p>h) die Beteiligungen,</p> <p>i) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>j) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>k) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 36 Abs. 2),</p> <p>l) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>m) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung.</p>	<p>h) ....</p> <p>i) .....</p> <p><b>j) die Grundsätze der Ausgaben von Inhaberschuldverschreibungen,</b></p> <p>k) ....</p> <p><b>l) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung zu erweitern,</b></p> <p><b>m) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</b></p> <p>n) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 37 Abs. 2),</p> <p>o) ...</p> <p>p) ...</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Anpassung</p> <p>=unverändert</p> <p>= Anpassung</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 27</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</b></p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b>  <b>Rechtsgeschäfte mit Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern</b></p> <p><b>(1) Geschäfte und Rechtsgeschäfte mit der Wohnungsgenossenschaft dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates, die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ihre Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und weiteren nahen Angehörigen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes und des Aufsichtsrates abschließen. Dies gilt auch für die Änderung und Beendigung von Verträgen. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.</b></p> <p><b>Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf weiterhin die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit im selben Geschäftsbereich wie dem der Genossenschaft.</b></p> <p><b>(2) Abs. 1 gilt auch für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Organmitglied oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</b></p> <p><b>(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen und Verträge im Sinne von Abs. 1 sind namens der Genossenschaft</b></p>	<p>= mit der Folge, dass die nachfolgenden Paragraphen aufrücken</p> <p>= die Bestimmung dient der Transparenz und vermeidet Interessenkollisionen</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
	vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Die Betroffenen sind von der Mitunterzeichnung ausgeschlossen.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b> <b>Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.</p> <p>(2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.</p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Stimmrecht in der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. <b>Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein.</b></p> <p>(4) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Ergänzung ist praxisrelevant, aber nicht zwingend</p> <p>= unverändert</p>



Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) I-I nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) .....</p>	<p>= unverändert</p> <p>= Lagebericht kann entfallen</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b> <b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag der Absendung der Einladung muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Einberufung der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugewandene schriftliche Mitteilung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag <b>des Zugangs</b> der schriftlichen <b>Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen</b> liegen. I-I</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in <b>Textform abgegebenen Eingabe</b> unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder  —  in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf</p>	<p>= unverändert</p> <p>= gesetzliche Vorgabe letzter Satz entfällt</p> <p>= gesetzliche Vorgabe</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören aufgenommen werden, wenn sie spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.</p>	<p>Beschlussfassung  — , soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.  — </p> <p><b>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch eine den Mitgliedern zugegangene schriftliche Mitteilung angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der schriftlichen Mitteilung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</b></p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. <b>Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</b></p>	<p>= verschoben in Abs. 5</p> <p>= gesetzliche Vorgabe</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b> <b>Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen – als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wäh-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. <b>Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden.</b> Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind <b>nach der Anzahl der abgegebenen Stimmen</b> die Bewerber, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind.</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Klarstellung</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>lenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 14 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmenzahl beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in</p>	<p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen. Erhalten die Bewerber im 1. Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so sind im 2. Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des <b>Versammlungsleiters</b> sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des <b>Versammlungsleiters</b> über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen abzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom <b>Versammlungsleiter</b> und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz <b>oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach</b></p>	<p>= Klarstellung</p> <p>= Klarstellung</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p><b>§ 117 GenG beschlossen</b>, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Änderung der Satzung,</li> <li>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</li> <li>c) die Verwendung des Bilanzgewinns,</li> <li>d) die Deckung des Bilanzverlustes,</li> <li>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</li> <li>f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</li> <li>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,</li> <li>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</li> <li>i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,</li> <li>j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b></p> <p>(1) ....</p>	<p>= unverändert</p> <p>= a) – j) unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung</p> <p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,</p> <p>m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</p> <p>n) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Lagebericht des Vorstandes</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	<p>k) <b>die Führung von Prozessen</b> gegen im Amt befindliche <b>und ausgeschiedene</b> Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>l) ...</p> <p>m) <b>die Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten</b></p> <p>n) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung I-I oder Formwechsel:</p> <p>o)</p> <p>p)</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den <b>Bericht</b> des Vorstandes,</p> <p>b) ...</p> <p>c) ...</p>	<p>= Klarstellung</p> <p>= unverändert</p> <p>= Klarstellung</p> <p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= wenn Lagebericht entfällt</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p style="margin-left: 20px;">a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) die Änderung der Satzung,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</p> <p style="margin-left: 20px;">d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von <math>\frac{3}{4}</math> der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Mehrheitserfordernisse</b></p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Änderung der Satzung,</p> <p style="margin-left: 20px;">b) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p style="margin-left: 20px;">c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung   –   oder Formwechsel,</p> <p style="margin-left: 20px;">d) ...</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von <b>drei Vierteln</b> der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung <b>gemäß Abs. 2 d</b> können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder <b>vertreten</b> ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ein-</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Umstellung redaktionell</p> <p>= Umstellung redaktionell</p> <p>= Anpassung</p> <p>= unverändert</p> <p>= Klarstellung</p>



Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>zuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden <b>oder vertretenen</b> Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung <b>ausdrücklich</b> hinzuweisen.</p> <p>(4) ...</p>	<p>= unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Auskunftsrecht</b></p> <p>(1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Auskunftsrecht</b></p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,</li> <li>c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,</li> <li>d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,</li> <li>e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Mitgliederversammlung führen würde.</li> </ul> <p>(3) Wird einem Mitglied eine Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>		
<b>VII. Rechnungslegung</b>	<b>VII. Rechnungslegung</b>	
<b>§ 35</b> <b>Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b>	<b>§ 36</b> <b>Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses</b>	

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(1) Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.</p> <p>(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten.</p> <p>(3) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind anzuwenden.</p> <p>(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen, soweit dieser nach dem Handelsgesetzbuch erforderlich ist. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.</p> <p>(5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten.</p>	<p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>-streichen-</p> <p>(4) Der Jahresabschluss I-I ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach seiner Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Mitgliederversammlung zuzuleiten</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= Anpassung, wenn Lagebericht entfällt</p> <p>= Anpassung, wenn Lagebericht entfällt</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss</b></p> <p>(1) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn und Verlustrechnung, Anhang) I-I sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(2) ....</p>	<p>= Anpassung, wenn Lagebericht entfällt</p> <p>= unverändert</p>
<p><b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b></p>	<p><b>VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Rücklagen</b></p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Rücklagen</b></p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.</p>		
<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Gewinnverwendung</b></p> <p>(1) Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt werden; er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden.</p> <p>(2) Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen.</p> <p>(3) Die Verteilung als Gewinnanteil erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist.</p> <p>(4) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Gewinnverwendung</b></p>	<p>= unverändert</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 39 Verlustdeckung</b></p> <p>Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Verlustdeckung</b></p>	<p>= unverändert</p>
<p style="text-align: center;"><b>IX. Bekanntmachungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IX. Bekanntmachungen</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 40 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 20 Abs. 2 und 3 von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen werden in den Lahrer Tageszeitungen veröffentlicht, soweit sich aus § 30 Abs. 2 nichts anderes ergibt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Bekanntmachungen</b></p> <p>(1) ....</p> <p>(2) Bekanntmachungen, <b>die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben</b>, werden in den Lahrer Tageszeitungen veröffentlicht. <b>Die offen-</b></p>	<p>= unverändert</p> <p>= bedingt durch das EHUG</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
	<p>legungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	
<p><b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b></p>	<p><b>X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 41 Prüfung</b></p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Bei der Prüfung des Lageberichtes ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42 Prüfung</b></p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft einschließlich der Führung der Mitgliederliste für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. I—I</p> <p>(2) <b>im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist bei Genossenschaften, die die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschreiten, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.</b></p> <p>(3) <b>Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</b></p>	<p>= Anpassung, wenn Lagebericht entfällt</p> <p>= gesetzliche Vorgabe</p> <p>= Regelung für kleine Genossenschaften</p>

Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
(2) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.	(4) ....	= unverändert
(3) Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes baden-württembergischer Wohnungsunternehmen e.V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.	(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des <b>vbw</b> Verbandes baden-württembergischer <b>Wohnungs- und Immobilienuntern e.V.</b> Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft.	= korrekte Bezeichnung
(4) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.	(6) ...	= unverändert
(5) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.	(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss <b>I-I</b> unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.	= Anpassung, wenn Lagebericht entfällt
(6) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.	(8) ...	= unverändert
(7) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederver-	(9) ...	= unverändert



Baugenossenschaft Lahr eG	Baugenossenschaft Lahr eG 2014	Erläuterungen
<p>sammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.</p>		
<p><b>XI. Auflösung und Abwicklung</b></p>	<p><b>XI. Auflösung und Abwicklung</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 42 Auflösung</b></p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</li> <li>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt,</li> <li>d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle.</li> </ul> <p>(2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43 Auflösung</b></p> <p>(1) Die Genossenschaft wird aufgelöst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,</li> <li>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</li> <li>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der <b>Mitglieder</b> weniger als <b>drei</b> beträgt.</li> <li>d) ...</li> </ul> <p>(2) ...</p>	<p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p> <p>= gesetzliche Vorgabe</p> <p>= unverändert</p> <p>= unverändert</p>

### Anlage zur Satzung der Baugenossenschaft Lahr eG

Gemäß § 15 der Satzung Abs. 2 ist jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, verpflichtet, je nach Wohnungsgröße weitere Pflichtanteile zu zeichnen:

für 2 Zimmer	=	0
für 3 Zimmer	=	1 weiteren Pflichtanteil
für 4 Zimmer	=	2 weitere Pflichtanteile
für 5 Zimmer	=	3 weitere Pflichtanteile
für 6 Zimmer	=	4 weitere Pflichtanteile

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom .....beschlossen worden.

Die Neufassung der Satzung ist am..... in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nr. 390007 eingetragen worden.